

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6442 (neu)

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

Ansprechpartner:
Birgit Herdejürgen
SPD-Landtagsfraktion
☎ 0431/ 988-1303

Kiel, 18.07.2016

**Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und der
Abgeordneten des SSW zum Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und
Minister“ (Drs. 18/2334)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die
Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten:

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister“ (Drs. 18/2334) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Landesministergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 702), wird wie folgt geändert

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister haben der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten die Absicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht bereits während der Mitgliedschaft in der Landesregierung und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen anzuwenden; sie gehen dieser Regelung vor.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident hat die Erwerbstätigkeit oder sonstige ständige Beschäftigung zu untersagen, soweit sie mit dem früheren Amt des ehemaligen Mitglieds der Landesregierung im Zusammenhang steht und aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die dringende Besorgnis besteht, dass durch sie amtliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses; im Übrigen sind die Fristen des § 13 Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

Während der Zeit der Untersagung erhält der Minister oder die Ministerin Übergangsgeld gemäß § 10 Abs. 2 des Landesministergesetzes.

(3) Der Landtag benennt zu Beginn der Wahlperiode ein Gremium bestehend aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen, das zur Durchführung des Verfahrens gem. Abs. 2 eine Empfehlung an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten richtet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft.

Dr. Ralf Stegner

Eka von Kalben

Lars Harms